

Aktuelle Themen zur Pflanzenproduktion

In dieser Ausgabe:

Zwischenfrüchte	1
Herbstdüngung 2026	2
Mindestabstände zu Anwohnern und Umstehenden	4
Pflege von stillgelegten Flächen	4
Übersicht Herbstdüngung	5

Hinweis: Um die Aktualität des Hinweises zu gewährleisten bieten wir zusätzlich auch einen Email Versand der Hinweise an. Ebenso ist es möglich den Hinweis komplett auf Email umzustellen (Preisreduktion). Die Postlaufzeiten werden immer länger, so dass eine zeitnahe Zustellung per Brief nicht immer gewährleistet ist.

Bitte melden Sie sich bei Helmut Koop: helmut.koop@lwk-niedersachsen.de oder 05931 403 200

Zwischenfrüchte

Düngung

Die seit Jahren bestehenden düngerechtlichen Regelungen bleiben unverändert, wobei die Vorgaben und Einschränkungen für rote Gebiete ausgesetzt sind.

Saattermin

Eine frühe Saat bietet, Feuchtigkeit vorausgesetzt, gute Voraussetzungen für die Entwicklung der Zwischenfrucht. Besonders wenn Nematodenreduktion in Zuckerrüben im Fokus steht.

Eine zu frühe Aussaat (Anfang August) begünstigt jedoch durch das starke Wachstum im Langtag eine frühe Blüte und damit das Risiko der unerwünschten Aussamung. Zudem bilden die Pflanzen deutlich weniger Biomasse (inkl. Wurzeln).

Kulturen

Von den Kulturen der Fruchtfolge hängt ab, welche Zwischenfruchtarten in einer Mischung für die jeweilige Fläche geeignet ist. Neben den positiven Effekten des Nährstoffhaltevermögens sollte bei der Wahl der Zwischenfrucht vor allem die Reduktion von Krankheiten oder Schädlingen genutzt und die Förderung von Krankheiten vermieden werden.

	Kartoffeln	Zuckerrüben	Raps	Mais	Getreide
Ölrettich	+	+	0	+	+
Senf	-	+	-	+	+
Phacelia	-	0	0	+	+
Rauhafer	0*	+	+	+	0
Ramtillkraut	0*	0	-	+	+
Buchweizen	0*	-	+	+	+
Lein	0*	+	+	+	+
Alex.-klee	-	+	+	+	+
Sommerwicke	0*	0**	+	+	+
Ackerbohne	-	0**	+	+	+
Felderbse	-	0**	+	+	+
Lupine	-	0**	+	+	+

* nicht auf Flächen mit erhöhtem TRV (Eisenfleckigkeit)-Risiko

** nicht auf Flächen mit erhöhtem Ditylenchus dipsaci-Risiko

Rapsfruchtfolgen

Empfehlung: Phacelia als Reinsaat (8-12 kg/ha, ca. 80 EUR) oder in Mischung mit Rauhafer (25 kg/ha Rauhafer + 3 kg Phacelia) bzw. Kleearten (6 kg/ha Kleearten wie Alexandriner oder Perser+ 6 kg/ha Phacelia).

Gräser (Rauhafer) sind grundsätzlich unproblematisch, können aber für benachbarte Getreideflächen das Risiko einer Virusinfektion im Herbst erhöhen.

Keine Kreuzblütler bei mehr als 20 % Raps in der Fruchtfolge (Senf, Ölrettich, Markstammkohl, Rübsen), um Kohlhernie und Verticillium nicht zu befördern. Sonnenblumen, Wicken, Ramtillkraut und Kleearten fördern Sclerotinia besonders in engeren Rapsfruchtfolgen.

Kartoffelfruchtfolgen**Empfehlung:** Ölrettich Reinsaat mit ca. 20 kg/ha

Senf, Raps, Phacelia oder Klee begünstigen das Auftreten freilebender Nematoden als Überträger der Eisenfleckigkeit.

Maisfruchtfolgen**Empfehlung:** Gängige angebotene Mischungen

Hier ist der Spielraum für verschiedene Zwischenfrüchte am größten. Wichtige Kriterien sind eine gute Durchwurzelung / Auflockerung des Bodens durch Komponenten mit verschiedenen Wurzeltypen und die Speicherung, besonders von Stickstoff über Winter.

Zuckerrübenfruchtfolgen**Empfehlung:** Nematodenresistente Sorten mit Resistenznote 1 bis 2.

Zuckerrüben nematodenresistente Senf- oder Ölrettichsorten reduzieren den Besatz im Boden, hier ist auf entsprechende Sorten in den Mischungen zu achten. Eine ausreichende Entwicklung (Vegetationszeit!) bzw. Bodenbedeckung ist wichtig, daher nicht zu spät säen. Zur Nematodenreduktion sollten 20 Kg/ha Ölrettich und 12 kg/ha Senf nicht unterschritten werden.

Folgende Aussaatmengen werden empfohlen:

Anbausituation		Art	Saatmenge [kg/ha]	ca. Körner pro m ²	Samenanteil [%]
mit Düngung oder bei guter N- Nachlieferung	klassisch	Senf	18-25	220-350	100
		Ölrettich	18-25	160-210	100
	kruziferenfrei	Phacelia	8-12	400-600	100
		Rauhafer + Phacelia	25 + 3	100 + 150	40 + 60

Herbstdüngung 2026

Die Sperrfrist für Stickstoff- (N-) haltige Dünger auf Ackerland beginnt mit der Ernte der letzten Hauptfrucht und endet am 31. Januar.

Sie gilt für alle Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (mehr als 1,5 % N i. d. Trockenmasse (TM)), also neben Gülle, Jauche, Gärrest, Geflügelkot- und Mist auch für N-Mineraldünger.

Nur wenn die letzte Hauptfrucht ein Getreide war, darf bis zum 01. Oktober zu Wintergerste, Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter Stickstoffdünger ausgebracht werden. Voraussetzung ist außerdem, dass die Aussaat der Wintergerste bis zum 01. Oktober, die Aussaat der Zwischenfrüchte, des Winterrapses und des Feldfutters bis zum 15. September erfolgt ist.

Sind die oben genannten, grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Herbstdüngung erfüllt, begrenzen die **einzuhaltenden Höchstmengen von max. 30 kg NH₄-N (Ammoniumstickstoff) oder 60 kg Gesamt-N je Hektar** die maximale N-Düngungshöhe der o. g. Kulturen im Herbst! Diese Höchstmengen dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Die Einschränkungen der N-Düngung im Herbst beziehen sich immer auf die Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei die Kultur, die im Anbaujahr noch geerntet wird. Wird nach Getreide noch eine weitere Kultur als zweite Frucht z. B. zur Energie- bzw. Futternutzung (u. a. Ackergras oder Hafer) bis zum 15.08. ausgesät und noch im Anbaujahr geerntet, kann diese bis in Höhe des N-Düngebedarfs gedüngt werden. Die 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg NH₄-N/ha-Grenze gelten hier nicht. **Die Bedarfswerte** sind unter webcode 01032851 Stickstoffbedarfswerte und N- bzw. P₂O₅-Gehalte von Ackerkulturen und Grünland zu finden

Werden Futterzwischenfrüchten und Feldfutter zwischen dem 15.08. und 15.09. ausgesät, kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein erntewürdiger Aufwuchs erzielt wird. Die N-Düngung darf dann die Höchstmengen von 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha nicht überschreiten.

Gründungszwischenfrüchte mit einer Standzeit von mindestens 8 Wochen dürfen mit max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha gedüngt werden. Bei Standzeiten von weniger als 8 Wochen haben sie keinen N-Düngebedarf und dürfen somit nicht gedüngt werden.

Der N-Düngebedarf zu Zwischenfrüchten und Feldfutter im Anbau als Mischungen mit Leguminosen wurde seit 2025 neu geregelt. Bei einem Leguminosenanteil bis 50% besteht ein N-Düngebedarf. Bei Leguminosenanteilen größer 50% besteht kein N-Düngebedarf und die Mischungen dürfen nicht gedüngt werden.

Nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Leguminosen, Brache, Gras und allen anderen Vorfrüchten außer Getreide ist eine N-Düngung zu Kulturen, die im Herbst nicht mehr geerntet werden, grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für Festmist von Huf- oder Klauentieren

Ausnahmen von den Herbstregeln gelten für Festmist von Huf- oder Klauentieren (z. B. Rindermist, Pferdemist), Kompost, Grünguthäcksel, Pilzsubstrat und Klärschlammerden. Da diese Dünger nur sehr geringe verfügbare N-Gehalte aufweisen, ist die Gefahr von Stickstoffeinträgen in tiefere Bodenschichten über Herbst und Winter gering. Daher dürfen sie auch dann aufgebracht werden, wenn im Herbst kein N-Düngebedarf besteht. Diese Düngermengen dienen der Ernährung der Hauptfrucht im Folgejahr. Allerdings gilt auch für die o. g. festen Dünger eine Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar.

Wie ist der Stickstoff aus der Herbstdüngung anzurechnen?

Der Stickstoff aus der Herbstdüngung zu Wintergerste, Winterraps oder Futterzwischenfrüchten ohne Nutzung im Herbst ist auf den Stickstoff-Düngebedarf im folgenden Frühjahr anzurechnen. Die bedarfsgerechte Düngung ist immer an der Stickstoff-Ausnutzung (Maximalwert aus $\text{NH}_4\text{-N}$, N-verfügbar oder Mindestwirksamkeit nach Anlage 3 DüV) auszurichten. Diese Werte weichen im Fall einer organischen Düngung voneinander ab, der Wert Stickstoff-Ausnutzung ist i. d. R. höher als die Stickstoff-Verfügbarkeit.

Beispiele für Stickstoffgehalte in Düngemitteln

Düngemittel	Stickstoff N _{gesamt} *	Mindestwirksamkeit Acker (Anlage 3 DüV)		N-NH ₄ *	N verfügbar*	N-Ausnutzung
		N _{gesamt} X % / 100 = kg N				
	kg je Einheit	% von N gesamt	kg je Einheit	kg je Einheit	kg je Einheit	kg je Einheit
1 dt KAS	27	100	27	13,5	27	27
1 m ³ Mastbullengülle	4,8	60	2,9	2,6	2,6	2,9
1 m ³ Schweinegülle	5,5	70	3,9	3,3	3,3	3,9
1 t Rindermist	5	25	1,3	0,5	0,5	1,3
1 t Hähnchenmist	25	30	7,5	6,1	6,1	7,5
1 t Hühner-Trockenkot	21	60	12,6	4,4	4,4	12,6
1 t Gärrest flüssig	5,5	60	3,3	3,6	3,6	3,6

* Gehalte gemäß Analyse/Deklaration/Kennzeichnung oder Richtwert

Hinweis: Auf Grünland, Dauergrünland bzw. Ackerflächen mit mehrschnittigem Feldfutter darf bei Aussaat bis 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum 1. November (Grünland) bzw. 1. Oktober (Feldfutter) maximal 80 kg Gesamt-N je ha aus flüssigen organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt aufgebracht werden.

In Niedersachsen gilt:

Wurde nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps, Wintergerste oder zu Futterzwischenfrüchten ohne Nutzung im Herbst gedüngt, ist diese Menge mit dem Wert Stickstoff-Ausnutzung, vom Stickstoff-Düngebedarf im Frühjahr abzuziehen. Stickstoff-Ausnutzung ist der jeweils höchste Wert aus Mindestwirksamkeit, N-NH_4 oder Nverfügbar. Bei Mineraldüngern entspricht der Wert N-Ausnutzung dem Wert N-Gesamt.

Berechnung der maximalen Stickstoff-Düngung im Herbst 2026

Die Stickstoff-Düngung im Herbst ist am Stickstoff-Düngebedarf (Stickstoff-Ausnutzung ohne weitere Abzüge), sowie an den Höchstwerten 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha auszurichten. **Hierbei wirkt der zuerst erreichte Wert limitierend.**

Der Einsatz von **Festmist (Huf- oder Klauentiere), Kompost, Grünguthäcksel, Pilzsubstrat und Klärschlammerden ist von dieser Regelung ausgenommen**. Diese können unabhängig von der Vorfrucht oder einem aktuellen Stickstoff-Düngebedarf im Herbst sowie ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha (60 kg Gesamt-N/ha, 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha) ausgebracht werden. Es gelten hierfür aber die entsprechenden Sperrfristen. Die maximal auszubringende Menge orientiert sich hierbei am Gesamt-Stickstoff-Düngebedarf der nachfolgenden Kultur und der Stickstoff-Ausnutzung zur Folgekultur im Frühjahr.

Mindestabstände zu Anwohnern und Umstehenden

Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen Mindestabstände zu unbeteiligten Dritten (Anwohner und Umstehende) einhalten. Die Abstände betragen bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen **zwei Meter in Flächenkulturen** (alle bei uns relevanten Ackerbaukulturen) und **fünf Meter in Raumkulturen** (z.B. Apfel).

Die genannten Mindestabstände gelten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (im Sinne von §17 des Pflanzenschutzgesetzes), zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten, sowie zu unbeteiligten Dritten, die z. B. benachbarte Wege nutzen. Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Nichteinhaltung der o. g. Mindestabstände stellt i.d.R. einen Verstoß gegen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis dar.

Darüber hinaus kann eine direkte Absprache oder Aussprache mit Anwohnern Konflikte bereits im Vorfeld vermeiden, da auf diese Weise auch Akzeptanz für notwendige Maßnahmen geschaffen wird (Dies ist jedoch sicher abhängig vom grundsätzlichen Umgang miteinander vor Ort).



Pflege von stillgelegten Flächen

Im Rahmen der GAP dürfen freiwillige, einjährige Brachen (ÖR 1a) in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.08. nicht gemäht oder gemulcht werden. Brachliegende Flächen können im Rahmen der Mindesttätigkeit somit erst nach dem 15.08. gemulcht werden. Diese Mindesttätigkeit ist bei allen Brachen nur in jedem zweiten Jahr erforderlich. Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung einer Kultur, die erst im Folgejahr zur Ernte führt oder eine Beweidung dieser Flächen mit Schafen und Ziegen erfolgen. Abweichend davon kann mit der Aussaat von Winterraps und Wintergerste ab dem 15.08. begonnen werden. Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Brachen finden Sie auf der Internetseite der LWK, Webcode [01044548](#).

Wenn Gewässerrandstreifen (GLÖZ 4) als Bejagungsschneise oder Biodiversitätsflächen ausgewiesen sind, gelten sie als Teil der ansonsten einheitlich beantragten und bewirtschafteten Hauptkultur. Nach Räumung der Hauptkultur können diese Flächen wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefrucht in die normale Bewirtschaftung übernommen werden. Die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit bei diesen Flächen ist einzuhalten, auch wenn die Streifen erhalten bleiben. Weitere Informationen finden Sie unter www.lwk-niedersachsen.de, Webcode [01041876](#).

Neben den genannten mechanischen Maßnahmen könnten aus pflanzenschutzrechtlicher Sicht auch chemische Anwendungen durchgeführt werden mit dem Ziel, unerwünschte Pflanzen zurückzudrängen. **Wenn Stilllegungsflächen im Rahmen der Öko-Regelung 1 als nicht produktive Fläche genutzt werden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jedoch generell untersagt.** Folgende Präparate sind zur Teilflächenbehandlung auf Stilllegungsflächen zugelassen, die **nicht** als ÖR 1-Brache genutzt werden: Harmony SX / Lupus SX Mais mit 45 g/ha gegen Ampfer und Finy / Savvy mit 30 g/ha gegen Unkräuter und M-Mittel (z. B. U 46 M-Fluid, insbes. gegen Disteln). Neben den genannten Präparaten haben auch viele glyphosathaltige Mittel eine Zulassung auf Stilllegungsflächen, dürfen aber entweder nur zur Einzelpflanzenbehandlung oder erst unmittelbar zur Rekultivierung angewendet werden.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Bezirksstelle Emsland - Pflanzenbau und Pflanzenschutz, An der Feuerwache 14 - 49716 Meppen

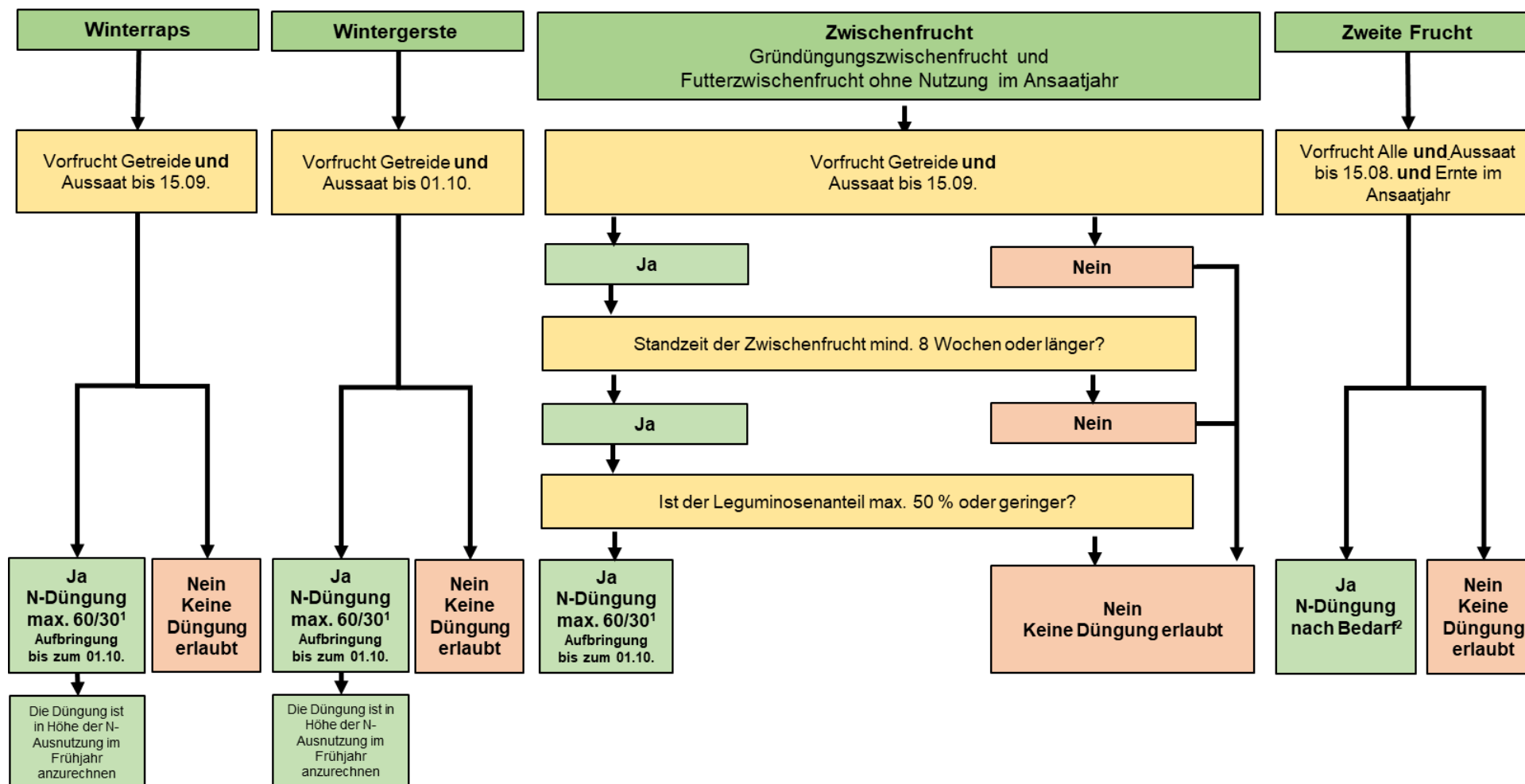
Telefon: 05931 403-200 , E-Mail: helmut.koop@lwk-niedersachsen.de

Seite 4 von 5

Übersicht Herstdüngung

Erlaubte Stickstoff-Düngung nach Ernte der Hauptfrucht (Herstdüngung) 2026

Stand 29.05.2026



Ausnahme: Festmist von Huf- oder Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünguthäcksel im Herbst

- ... dürfen unabhängig von einem Herstdüngebedarf eingesetzt werden.
- ... können unabhängig von der Vorfrucht und ohne Begrenzung auf 60/30 kg N/ha ausgebracht werden.
- ... es gilt eine Sperrfrist vom 01.12. bis 15.01.
- Handelt es sich um Düngemittel mit keinem wesentlichen N-Gehalt (max. 1,5% N in der TM) und keinem wesentlichen P_2O_5 -Gehalt (max. 0,5% P_2O_5 in der TM), können diese ganzjährig ausgestreut werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. 1 DüV) eingehalten werden.

Begriffserklärung:

*) N-Düngung max. 60/30 bedeutet, es dürfen maximal 60 kg Gesamt-N/ha und/oder maximal 30 kg NH_4 -N/ha (mineralisch + organisch) aufgebracht werden.

**) N-Düngung nach Bedarf bedeutet, es darf nach Bedarf gedüngt werden, die maximalen Herbst-Ausbringungsmengen 60 kg Gesamt-N/ha und 30 kg NH_4 -N/ha müssen nicht eingehalten werden.

Die Bedarfswerte der Kulturen sind unter <http://www.lwk-niedersachsen.de; webcode01032851> zu finden.